

Merkblatt für Heilpraktikeranwärter

Gemäß § 2 des Heilpraktikergesetzes (HPrG) und der 1. Durchführungsverordnung zum HPrG sind folgende Unterlagen zur Antragstellung erforderlich:

- Lebenslauf
- Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses
- Meldebestätigung
- Geburtsurkunde
- Ehe-Urkunde
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (nicht älter als 1 Monat)
- Eidesstattliche Versicherung, dass kein Gerichts- bzw. staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
- Ärztliches Bescheinigung, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen Sucht, die für die Berufsausübung erforderliche Eignung fehlt (nicht älter als 3 Monate)
- Nachweise über abgeschlossene Schulausbildungen
- Nachweis darüber, wo der Beruf des Heilpraktiker ausgeübt werden soll

Für Diplompsychologen gilt zusätzlich:

- Eidesstattliche Versicherung, dass der Antragsteller nur auf dem Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie tätig wird
- Amtliche Beglaubigung des Diploms